

III
01
Herrn Czerwonka

**00449/2015 Warnung von Badegefahren an städtischen Stränden
StV Hr. Kempf (AfD)**

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, zeitnah dafür zu sorgen, dass an den Badestränden entsprechend der internationalen Regeln durch einfarbige Fahnen auf das Bestehen eines Badeverbotes oder einer Badebeschränkung hingewiesen wird. Dies muss unterstützt werden durch eine entsprechende – optional mehrsprachige – Plakatierung an den Ufern der Strände, aus der sich unter anderem Gründe für Badeverbot ergeben, wie fehlende Aufsicht und Rettungsschwimmer. Darüber hinaus bedarf es einer Festlegung, wer für das Hissen derartiger Warn-Fahnen zuständig und damit verantwortlich ist.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Rechtlich zulässig

Der Zippendorfer Strand und das Südufer Lankower See entsprechen den normativen Vorgaben einer Badestelle gem. Richtlinie R 94.13, vom August 2015 der Deutschen Gesellschaft für Badewesen e.V. und werden entsprechend während der Badesaison durch Beflaggung und die Beschilderung mit der gültigen Strandordnung am Zippendorfer Strand und einer Badeinformation am Südufer Lankower See gekennzeichnet.

Eine zusätzliche Kennzeichnung ist entsprechend der o.g. Richtlinien und der Badestellenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht notwendig.

Als freiwillige Leistungen wird die Strandordnung für die Badesaison 2016 auch dreisprachig (Deutsch, Englisch, Kyrillisch) aufgestellt werden, damit wird den nationalen und internationalen Regeln für Badestellen umfänglich nachgekommen.

Die Realisierung der Beflaggung ist in der Vereinbarung zur Badeaufsicht klar geregelt.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Der Antrag sollte abgelehnt werden.

I.V.



Bernd Nottebaum